

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), das grundsätzlich am 1. Januar 2023 in Kraft tritt, wird das Betreuungsrecht mit dem Ziel umfassend neugestaltet, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419 -1420-) zu stärken, die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine bessere Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes sicherzustellen, dass rechtliche Betreuerinnen und Betreuer nur dann bestellt werden, wenn dies zum Schutz der Betroffenen erforderlich ist.

Das im Rahmen der Neustrukturierung geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) enthält nunmehr sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuerinnen und Betreuer. Zugleich trifft es umfassende Neuregelungen und begründet neue Aufgaben der im Betreuungsrecht tätigen Akteurinnen und Akteuren. Zur effektiveren Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird das Instrument der sogenannten „erweiterten Unterstützung“ gesetzlich verankert. Dabei handelt es sich um ein von der Betreuungsbehörde durchzuführendes, zeitlich begrenztes, fachlich besonders qualifiziertes Fall-Management mit dem Ziel der Abklärung der Möglichkeit der Betreuungsvermeidung beziehungsweise der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise.

Das Betreuungsorganisationsgesetz führt die „erweiterte Unterstützung“ grundsätzlich in allen Betreuungsverfahren ein, eröffnet den Ländern allerdings in § 11 Abs. 5 BtOG die Möglichkeit, dieses Instrument im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken. Das neue Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, soll zu einer einheitlichen Qualität der beruflichen Betreuung beitragen. Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer besteht nunmehr die Möglichkeit einer engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung. Um die unverzichtbare Arbeit der anerkannten Betreuungsvereine bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer zu stärken, bestimmt das Betreuungsorganisationsgesetz die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine und normiert den Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz ist zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR) vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42, BS 404-1) erfordert.

Zudem sind infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts redaktionelle Anpassungen in § 24a des Landesgesetzes zur Ausführung des

Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 400-1, vorzunehmen.

B. Lösung

Rheinland-Pfalz wird auf der Grundlage der bundesgesetzlichen Vorgaben das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 entsprechend anpassen und die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen schaffen. Im Wesentlichen sind dazu folgende Änderungen vorgesehen:

- Einführung einer neuen Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde für die Anerkennung von betreuungsrechtlichen Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen im Zusammenhang mit der Registrierung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG durch die örtlichen Betreuungsbehörden.
- Erweiterung des Unterstützungsauftrags der überörtlichen Betreuungsbehörde gegenüber den örtlichen Betreuungsbehörden auf die Gesamtheit aller Aufgaben, die sich in konkretisierter, erweiterter oder neuer Form aus dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz ergeben.
- Einführung von Modellprojekten zur „erweiterten Unterstützung“ gemäß § 11 Abs. 5 BtOG.
- Anpassung der Regelungen zur Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen an die Regelung des § 17 BtOG.

Zudem werden die im Zuge der Vormundschafts- und Betreuungsrechtsreform erforderlichen redaktionellen Anpassungen in § 24a AGBGB umgesetzt.

Der Gesetzesentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen Personal- und Sachkosten durch

- die Begründung einer Landeszuständigkeit für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR,
- die fachliche Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AGBtR,
- die Begleitung der Modellvorhaben zur „erweiterten Unterstützung“ und deren Evaluation nach § 1a AGBtR und
- die Förderung der erweiterten Unterstützung durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach § 1a Abs. 2 AGBtR.

Den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen Kosten durch die im Betreuungsorganisationsgesetz und in der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) normierten Aufgaben. Durch das vorliegende Änderungsgesetz werden den kommunalen Gebietskörperschaften dagegen keine neuen Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen an bestehende Aufgaben gestellt, die konnexitätsrelevante Mehrbedarfe begründen könnten. Die bereits im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 407) gelten und mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 uneingeschränkt fortgeschriebenen Zuständigkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften bleiben unverändert. Zusätzliche Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden ergeben sich über die bislang schon im Betreuungsbehördengesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002 -2025-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426), geregelten Aufgaben hinaus allein durch die bundesgesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Reform des Vormund-

schafts- und Betreuungsrechts.

Bei der Mitwirkung an der Evaluation der „erweiterten Unterstützung“ durch das Land können den kommunalen Gebietskörperschaften geringe, aber derzeit nicht näher bezifferbare Personal- und Sachkosten entstehen, beispielsweise für fachliche Auskünfte im Rahmen der Evaluation, Telefonate oder die Übermittlung von Daten. Die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften liegt dabei in ihrer Gesamtheit unter einem Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner, sodass nach § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) kein Mehrbelastungsausgleich zu leisten ist.

Entlastet werden die örtlichen Betreuungsbehörden im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren der örtlichen Betreuungsbehörden für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung durch die Übertragung von Zuständigkeiten für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen nach dem neu gefassten § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als überörtliche Betreuungsbehörde. Ebenfalls entlastet werden die örtlichen Betreuungsbehörden durch die Erweiterung des Unterstützungsauftrags der überörtlichen Betreuungsbehörde auf die Gesamtheit aller fachlich relevanten Aufgaben, die sich für die örtlichen Betreuungsbehörden aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergeben. Eine weitere Entlastung örtlicher Betreuungsbehörden ergibt sich durch Personal- und Sachkostenzuschüsse, die das Land im Rahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zur Unterstützung von Modellvorhaben zur erweiterten Betreuung nach § 1a Abs. 2 AGBtR gewährt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz
Mainz, den 8. September 2022

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher
Vorschriften**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Bera-
tung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Arbeit, Soziales, Transfor-
mation und Digitalisierung.

M a l u D r e y e r

Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42, BS 404-1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. die Anerkennung von betreuungspezifischen Studien-, Aus- oder Fortbildungsgängen und von Sachkundelehrgängen nach § 23 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in ihrer jeweils geltenden Fassung und“.

bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. Stellungnahmen zu Anfragen der örtlichen Betreuungsbehörden im Zusammenhang mit dem Vorliegen von anderweitigen Nachweisen der für die Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde und der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach § 23 BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung.“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

b) In Satz 2 wird die Verweisung „den §§ 5 und 6 des Betreuungsbehördengesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002 -2025-)“ durch die Worte „dem Betreuungsorganisationsgesetz“ ersetzt.

2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Erweiterte Unterstützung

(1) Die erweiterte Unterstützung nach § 8 Abs. 2 BtOG wird in Rheinland-Pfalz durch bis zu zwei Stadtverwaltungen in kreisfreien Städten und bis zu vier Kreisverwaltungen in Landkreisen als örtliche Betreuungsbehörden im Rahmen von Modellprojekten nach § 11 Abs. 5 BtOG erprobt. Das

fachlich zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an den Modellprojekten und deren Dauer fest, führt ein Interessenbekundungsverfahren durch, wählt die für die Teilnahme an den Modellprojekten am besten geeigneten örtlichen Betreuungsbehörden aus und trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme an den Modellprojekten nach Satz 1.

(2) Die überörtliche Betreuungsbehörde fördert die Erprobung der erweiterten Unterstützung nach Absatz 1 durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und evaluiert die Modellprojekte nach Absatz 1.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In der Einleitung wird die Verweisung „§ 1908 f Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch die Verweisung „§ 14 BtOG“ ersetzt und werden nach dem Wort „ist“ die Worte „auf Antrag und vorbehaltlich des Absatzes 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „und deren Erfüllung nachweist“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 4 des Landesinklusionsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Ab dem 1. Januar 2023 stellt die überörtliche Betreuungsbehörde vor der Entscheidung über die Anerkennung nach Absatz 1 den landesweiten und den örtlichen Bedarf für die Tätigkeit anerkannter Betreuungsvereine fest. Ein landesweiter Bedarf ist in der Regel gegeben, soweit die Obergrenze von landesweit durchschnittlich einem Betreuungsverein für jeweils 38 000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht überschritten wird. Der örtliche Bedarf wird festgestellt, indem die überörtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsbehörden, auf deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich die Tätigkeit des Betreuungsvereins erstreckt, übereinstimmend feststellen, dass in dem betreffenden Gebiet ein Bedarf für dessen Tätigkeit besteht. Eine Anerkennung nach Absatz 1 erfolgt nur, wenn nach den Sätzen 1 bis 3 ein landesweiter und örtlicher Bedarf festgestellt wurde.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen für die Wahrnehmung der ihnen nach § 15 BtOG obliegenden Aufgaben auf Antrag eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft; die Zuwendung wird zur bedarfsgerechten finanziellen Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 BtOG gewährt.“

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zuwendung beträgt ab dem Jahr 2023 33 469 EUR für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft; der Betrag ändert sich ab dem Jahr 2024 jährlich jeweils um den Vomhundertsatz, um den sich das Grundgehalt der Stufe 1 der Entgeltgruppe 9 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung im Vorjahr geändert hat.“

Artikel 2

Das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, BS 404-1, wird wie folgt geändert:

§ 1a wird gestrichen.

Artikel 3

Das Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 400-1, wird wie folgt geändert:

§ 24a erhält folgende Fassung:

„24a
Umschulung und Fortbildung von Berufsvormündern
und beruflichen Betreuern

Im Rahmen der den Berufsvormündern nach § 1808 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und den beruflichen Betreuern nach § 1875 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu gewährenden Vergütung stehen gleich:

1. einer abgeschlossenen Lehre im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 - 1076 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -925-), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), und
2. einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Hochschule im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 3 Nr. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 -1076-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung im Sinne des § 17 Abs. 2 Satz 1 VBVG,

sofern die jeweilige Prüfung vor einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle eines Landes der Bundesrepublik Deutschland nach den dort geltenden landesrechtlichen Ausführungsregelungen zu § 17 VBVG abgelegt wurde. Aus dem Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung muss sich ergeben, welcher Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073 -1076-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2019 (BGBl. I S. 866), in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, die Prüfung entspricht.“

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am 1. Januar 2023 in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), wird das Betreuungsrecht mit dem Ziel umfassend neugestaltet, die Selbstbestimmung und Autonomie unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 2008 II S. 1419 - 1420 -) zu stärken. Es handelt sich um die umfassendste Reform des Betreuungsrechts seit seiner Einführung zum 1. Januar 1992. Durch die Reform wird eine Vielzahl neuer Aufgaben normiert, die vor allem die Kreisverwaltungen und bei den kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als örtliche Betreuungsbehörden erfüllen müssen. Das Land unterstützt die Reform fachlich durch die beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelte überörtliche Betreuungsbehörde, so insbesondere im Rahmen des Unterstützungsauftrags in der neugefassten Form des § 1 Abs. 2 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (AGBtR), in Form von Fachveranstaltungen oder durch die Einrichtung und Leitung der Arbeitsgemeinschaft auf überörtlicher Ebene nach § 2 Abs. 2 AGBtR, (Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz) und durch die Übertragung der Zuständigkeit für die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen auf diese Landesbehörde nach dem neu gefassten § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR. Die modellhafte Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ im Betreuungsrecht wird durch eine Evaluation des Landes begleitet, deren Ergebnisse den örtlichen Betreuungsbehörden als Unterstützung zur praktischen Durchführung dieses neuen Instruments zur Verfügung stehen sollen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften wird das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 (GVBl. S. 42, BS 404-1) an die mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts einhergehenden Neuerungen angepasst.

Die Grundstruktur und die maßgeblichen Regelungen des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts zur Zuständigkeit der Betreuungsbehörden sowie zur Anerkennung und Finanzierung von Betreuungsvereinen bleiben weitgehend unverändert. Es werden allerdings Anerkennungsvoraussetzungen ergänzt und die Vorschrift zur Förderung anerkannter Betreuungsvereine an die Vorgaben des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 - 917-), geändert durch die Artikel 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959), angepasst.

Wie bereits ursprünglich im Landesausführungsgesetz zum Betreuungsgesetz vom 20. Dezember 1991 geregelt und mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts vom 19. Februar 2010 uneingeschränkt fortgeschrieben, sind die Kreisverwaltungen und in kreisfreien Städten die Stadtverwaltungen als örtliche Betreuungsbehörden zuständig für die Wahrnehmung sämtlicher behördlicher Aufgaben bei der Betreuung Volljähriger einschließlich der nunmehr neu eingeführten Aufgaben wie insbesondere der „erweiterten Unterstützung“ und des Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 AGBtR die überörtliche Betreuungsbehörde zuständig ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die Aufgaben als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Das Land hat hier keine Fach-, sondern nur Rechtsaufsicht.

Das Land ist durch die beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung angesiedelte überörtliche Betreuungsbehörde für bestimmte überörtliche Aufgaben zuständig. Dazu zählen nach der bislang geltenden Fassung des § 1 Abs. 2 AGBtR die Anerkennung, Förderung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen, das Zusammenwirken mit örtlichen Betreuungsbehörden, Betreuungsvereinen und Betreuungsgerichten mit dem Ziel, dass in Rheinland-Pfalz eine ausreichende Zahl an Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung steht, die Unterstützung örtlicher Betreuungsbehörden bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben nach dem bisherigen Betreuungsbehördengesetz sowie die Einrichtung und Leitung einer überörtlichen Arbeitsgemeinschaft nach § 2 Abs. 2 AGBtR (Landesarbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten Rheinland-Pfalz).

Durch die vorliegende Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts wird der Unterstützungsauftrag der überörtlichen Betreuungsbehörde nach § 1 Abs. 2 AGBtR auf sämtliche, im Betreuungsorganisationsgesetz normierten Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden erweitert. Um eine einheitliche Anerkennung von Abschlüssen sicherzustellen und die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Landkreisen und kreisfreien Städten mit Blick auf das von diesen wahrzunehmende Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG zu unterstützen, wird durch den geänderten § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR die Zuständigkeit für die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen auf die überörtliche Betreuungsbehörde übertragen. Die von § 1 a AGBtR vorgesehene modellhafte Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ wird durch die Evaluation des Landes begleitet, deren Ergebnisse den örtlichen Betreuungsbehörden bei der praktischen Durchführung dieses Instruments zur Verfügung stehen sollen. Die überörtliche Betreuungsbehörde fördert die Durchführung der „erweiterten Unterstützung“ zudem durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Regelungen zur Anerkennung von Betreuungsvereinen werden um das Erfordernis der Erfüllung von Qualitäts- und Leistungsvereinbarungen sowie um eine Regelung zur Bedarfsprüfung ergänzt. Auch der Anspruch auf finanzielle Ausstattung nach dem durch das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts neu eingeführten § 17 BtOG erfordert eine Anpassung der bislang geltenden Regelung in § 4 Abs. 1 AGBtR.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften wird zudem eine rein redaktionelle Anpassung der Verweisungen im Landesgesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) vom 18. November 1976 (GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 400-1, vorgenommen. Diese Änderungen sind infolge des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts erforderlich geworden und sollen zeitgleich mit diesem am 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Für das Land entstehen Personal- und Sachkosten durch

- die Begründung einer Landeszuständigkeit für die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR,
- die fachliche Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden nach § 1 Abs. 2 Satz 2 AGBtR,
- die Begleitung der Modellvorhaben zur erweiterten Unterstützung und deren Evaluation nach § 1a AGBtR und
- die Förderung der erweiterten Unterstützung durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel nach § 1a Abs. 2 AGBtR.

Dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung entsteht durch den beschriebenen Aufgabenzuwachs ein personeller Mehrbedarf, der insgesamt auf eine Vollzeitstelle höherer Dienst und zwei Vollzeitstellen gehobener Dienst geschätzt wird. Aus der Erweiterung des Unterstützungsauftrags auf alle den örtlichen Betreuungsbehörden nach dem neuen Betreuungsorganisationsgesetz zugewiesenen Aufgaben, den im Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren stehenden neuen Aufgaben und durch die fachliche Begleitung der Modellvorhaben einschließlich der Evaluation durch das Land ergibt sich ein Stellenbedarf von 0,75 Vollzeitstellen höherer Dienst und eine Vollzeitstelle gehobener Dienst. Für die neu hinzukommenden Aufgaben der Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen und Sachkundelehrgängen wird der überörtlichen Betreuungsbehörde voraussichtlich ein Stellenbedarf von 0,25 Vollzeitstellen höherer Dienst und eine Vollzeitstelle gehobener Dienst entstehen. Ob und inwieweit hierfür zusätzliche Stellen im Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden können, bleibt den Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt 2023/2024 vorbehalten.

Weitere Kosten entstehen, soweit die überörtliche Betreuungsbehörde die Durchführung der „erweiterten Unterstützung“ nach § 1a Abs. 2 AGBtR durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert.

Den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen Kosten durch die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, die sich insbesondere unmittelbar aus dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts beziehungsweise aus dem in diesem Artikelgesetz enthaltenen Betreuungsorganisationsgesetz und der hierauf gestützten Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) ergeben. Diese sind insbesondere die Aufgaben nach den §§ 5 ff. BtOG, wie beispielsweise Informations- und Beratungspflichten, Förderungsaufgaben, Beratungs- und Unterstützungsangebote, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung, verschiedene Mittelungspflichten an Betreuungsgerichte, Stammbehörden und Betreuungsvereine, umfassende Aufgaben im gerichtlichen Verfahren einschließlich der Vorschlagspflicht einer geeigneten Betreuerin oder eines geeigneten Betreuers sowie die umfassenden Aufgaben des Verfahrens zur Registrierung von beruflichen Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung.

Entlastet werden die örtlichen Betreuungsbehörden im Zusammenhang mit dem von ihnen durchzuführenden Registrierungsverfahren für berufliche Betreuerinnen und Betreuer durch eine Zuständigkeit des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung als überörtliche Betreuungsbehörde für die Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen nach den neu gefassten § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR. Ebenfalls entlastet werden die örtliche Betreuungsbehörden durch die Erweiterung des Unterstützungsauftrags der überörtlichen Betreuungsbehörde auf die Gesamtheit aller fachlich relevanten Aufgaben, die sich für die örtlichen Betreuungsbehörden aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergeben.

Entlastet werden darüber hinaus die an den Modellvorhaben zur erweiterten Betreuung teilnehmenden örtlichen Betreuungsbehörden durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach § 1a Abs. 2 AGBtR.

Keine unmittelbaren Kostenfolgen sind aufgrund der Anpassung der Fördervorschrift in § 4 Abs. 1 zu erwarten. Der in § 17 BtOG normierte Anspruch anerkannter Betreuungsvereine auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnittsausgaben erfordert zwingend eine Anpassung der landesrechtlichen Fördervorschrift des § 4 Abs. 1.

Bei einer Einwohnerzahl von 4 098 391 Menschen zum veröffentlichten Stichtag des Statistischen Landesamtes am 31. Dezember 2020 und ausgehend von einer Festlegung auf 38.000 Einwohnerinnen und Einwohner je Betreuungsverein, ist auf Ebene des Landes eine rein rechnerisch flächendeckende Versorgung von 107,852395 (107,495895 in 2019, 107,198789 in 2018, 107,068474 in 2017 und 106,652711 in 2016) Betreuungsvereinen möglich. Das heißt, nach der bislang geltenden Regelung in § 4 Abs. 1 können danach aufgerundet insgesamt bis zu 108 Betreuungsvereine gefördert werden.

Die bisher geltende starre Obergrenze für die Förderung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird ersetzt durch eine sich auf den landesweiten Bedarf und den örtlichen Bedarf für die Tätigkeit von anerkannten Betreuungsvereinen beziehende Regelung zur Bedarfsfeststellung nach § 3 Abs. 3, wobei für den Regelfall eine Obergrenze gelten soll, die sich an der Regelung des bisherigen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 orientiert. Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der landesweite Bedarf nach Betreuungsvereinen angesichts der Erfahrungswerte aus der bisherigen Praxis in absehbarer Zeit nicht wesentlich verändern dürfte. So gibt es in Rheinland-Pfalz derzeit 108 anerkannte und 104 geförderte Betreuungsvereine (Stand. 19. Juli 2022). Da aber das Antrags- und Anerkennungsgeschehen bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mit vollständiger Sicherheit eingeschätzt werden kann und es möglicherweise im Zeitraum bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes doch noch zu einer weiteren, die Gesamtzahl 108 übersteigenden Anerkennung kommen könnte, wird vorsorglich eine Vertrauensschutzregelung aufgenommen. Sofern es bis zum 31. Dezember 2022 zu einer solchen weiteren Anerkennung eines Betreuungsvereins kommen sollte, könnten dem Land durch die Vertrauensschutzregelung zusätzliche Kosten in Höhe von bis zu 33.469 Euro jährlich entstehen.

Konnexität

Durch das vorliegende Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften werden den kommunalen Gebietskörperschaften keine neuen Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen an bestehende Aufgaben gestellt, die konnexitätsrelevante Mehrbedarfe begründen könnten. Zusätzliche Anforderungen an die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden ergeben sich über die bereits bislang schon im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002 -2025-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2426), geregelten Aufgaben hinaus allein durch die bundesgesetzlichen Regelungen des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts.

Das Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt das Betreuungsbehördengesetz, welches bis zum Inkrafttreten des Betreuungsorganisationsgesetzes ab 1. Januar 2023 in Abschnitt III Aufgaben der örtlichen Behörden bundesgesetzlich bestimmt. Nach § 4 BtBG informiert die Behörde und berät über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen keine Betreuerin und kein Betreuer bestellt wird. Wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1896 Abs. 1 BGB bestehen, soll die Behörde der betroffenen Person ein Beratungsangebot unterbreiten. Diese Beratung umfasst auch die Pflicht, andere Hilfen, bei denen keine Betreuerin und kein Betreuer bestellt wird, zu vermitteln. Dabei arbeitet die Behörde mit den zuständigen Sozialleistungsträgern zusammen. Die Behörde berät und unterstützt Betreuerinnen und Betreuer sowie Bevollmächtigte auf deren Wunsch bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben, die Betreuerinnen und Betreuer insbesondere auch bei der Erstellung des Betreuungsplans. Diese Regelungen werden künftig in das Betreuungsorganisationsgesetz übernommen und dort konkretisiert, insbesondere durch § 5 BtOG (Informations- und Beratungspflichten) und § 8 BtOG (Beratungs- und Unterstützungsangebot, Vermittlung geeigneter Hilfen und erweiterte Unterstützung).

Das Landesgesetz zur Änderung betreuungsrechtlicher Vorschriften kann angesichts der Gesetzgebungskompetenz des Bundes diese Aufgaben nicht abschwächen. Es stellt aber auch keine darüberhinausgehenden Anforderungen, die konnexitätsrelevant sein könnten.

Auch bei der „erweiterten Unterstützung“, die sowohl losgelöst von einem gerichtlichen Verfahren beim Vorliegen von Anhaltspunkten für einen Betreuungsbedarf nach § 8 BtOG, als auch im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens (§ 11 BtOG) vorgesehen ist, handelt es sich um eine originäre Aufgabe der örtlichen Betreuungsbehörden. Die „erweiterte Unterstützung“ ist ein zeitlich begrenztes, fachlich besonders qualifiziertes Fall-Management mit dem Ziel, die Möglichkeit der Betreuungsvermeidung beziehungsweise der Einschränkung der erforderlichen Aufgabenkreise abzuklären. Hier soll - im Sinne der Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes - versucht werden, ohne Bestellung einer rechtlichen Betreuerin oder eines rechtlichen Betreuers die erforderlichen Hilfen einzurichten beziehungsweise auszuloten, ob auf diesem Wege eine rechtliche Betreuung vermeidbar ist, ohne die Interessen der Betroffenen zu gefährden. Die „erweiterte Unterstützung“ kommt vor allem in solchen Fallkonstellationen in Betracht, in denen eine Betroffene oder ein Betroffener in der eigenen selbstbestimmten Lebensführung durch eine kompetente niedrigschwellige Unterstützung so weit gestärkt werden kann, dass sie oder er in die Lage versetzt wird, künftig ihre oder seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung selber zu besorgen (vgl. BT-Drucksache 19/24445, S. 353).

Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang dieses neue Instrument im Rahmen der Beratung und Unterstützung der Betroffenen durch die Behörde nach § 8 Abs. 2 BtOG losgelöst von einem gerichtlichen Betreuungsverfahren zum Einsatz kommt, ist abhängig von den vor Ort verfügbaren personellen und sächlichen Kapazitäten, das heißt, es obliegt wie bisher primär der kommunalen Entscheidung, ob und inwieweit bei den Betreuungsbehörden hierfür Kapazitäten vorgesehen oder neu aufgebaut werden (BT-Drucksache 19/24445, S. 353).

Im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens hat die Behörde nach § 11 Abs. 3 BtOG im Rahmen der Erstellung des Sozialberichts zu prüfen, ob zur Vermeidung einer Betreuung die „erweiterte Unterstützung“ in Betracht kommt und diese in geeigneten Fällen auszuführen. Die Länder erhalten jedoch durch § 11 Abs. 5 BtOG die Flexibilität, das Instrument der „erweiterten Unterstützung“ zunächst, wie in den Forschungsvorhaben „zur Umsetzung des Erforderlichkeitsgrundsatzes in der betreuungsrechtlichen Praxis“ vorgeschlagen, im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Behörden innerhalb eines Landes zu beschränken, um eine möglichst gesicherte Datenbasis zu dessen Wirksamkeit zu erlangen. Die Letztentscheidungskompetenz über den konkreten Umfang der Einführung der erweiterten Unterstützung wird damit ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/24445, S. 359) den Ländern überlassen. Macht ein Land von der Möglichkeit der regionalen Beschränkung im Rahmen von Modellprojekten keinen Gebrauch, gilt die Verpflichtung nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG zur Durchführung „erweiterter Unterstützung“ für das ganze Land.

In Rheinland-Pfalz wird von der Möglichkeit zur Beschränkung der „erweiterten Unterstützung“ im Rahmen von Modellvorhaben auf einzelne Behörden innerhalb des Landes durch diesen Gesetzentwurf Gebrauch gemacht. Aufgrund der bereits seit den frühen 90er Jahren des letzten Jahrhunderts bestehenden Zuständigkeitszuordnung im Betreuungsrecht durch § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 20. Dezember 1991, die seit 2010 unverändert mit dem Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts fortgeführt wird, sind die örtlichen Betreuungsbehörden für alle originär dem Betreuungswesen zuzuordnenden Aufgaben und damit auch für diese zwar neue, aber allein durch den Bundesgesetzgeber eingeführte Aufgabe im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zuständig. Nach Landesverfassungsrecht erfolgt die Finanzierung dieser Aufgaben über den kommunalen Finanzausgleich (KFA). Eine konnexitätsrelevante Ausgleichspflicht ergibt sich nicht, da die Aufgabe nicht durch Landesgesetz übertragen, sondern vielmehr sogar auf Grundlage des § 11 Abs. 5 BtOG beschränkt wird.

Gesetzesfolgenabschätzung

Das Gesetz stellt eine Maßnahme zur Umsetzung der Reform des Betreuungsrechts in Rheinland-Pfalz dar und trägt in seiner Funktions- und Wirkungsweise dazu bei, dieses Ziel zu verwirklichen.

Gender-Mainstreaming

Die vorgesehenen Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen beziehungsweise haben grundsätzlich keine Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern.

Demografische Entwicklung

Das Gesetz zielt darauf ab, die Reform des Betreuungsrechts des Bundes durch landesgesetzliche Regelungen zu unterstützen. Mit Blick auf den demografischen Wandel ist in Zukunft von einem steigenden Anteil von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderungen an der Bevölkerung und einer damit korrespondierenden Entwicklung bei der Zahl betreuungsbedürftiger Menschen auszugehen.

Mittelstandsverträglichkeit

Das Gesetz hat nach Prüfung keine Relevanz für die mittelständische Wirtschaft.

Externe Anhörung

Der Kommunale Rat hat den Entwurf des Ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts (Stand: 29. März 2022) zur Kenntnis genommen. Zu dem Entwurf gab es keine Rückmeldungen seitens der Mitglieder des Kommunalen Rates.

Der Landkreistag Rheinland-Pfalz begrüßt in seiner Stellungnahme, dass eine Modifikation der bisherigen landesrechtlichen Regelungen im Hinblick auf die Reform des Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 erfolgt. Eine Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden sieht der Landkreistag Rheinland-Pfalz aber nur als teilweise gegeben an. Begrüßt wird, dass die bisherige Praxis der Förderung der Betreuungsvereine beibehalten bleiben soll und die nunmehr zu bewilligende Zuwendung auch die strukturellen Änderungen des Betreuungsorganisationsgesetzes berücksichtigt.

Neu solle landesgesetzlich geregelt sein, dass die überörtliche Betreuungsbehörde Fachbehörde für Stellungnahmen und Anfragen in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Sachkundenachweisen, Fachbehörde für Stellungnahmen und Anfragen in Zusammenhang mit dem Vorliegen ausländischer Berufsqualifikationen und (landeseinheitliche) Widerspruchsbehörde in Registrierungsverfahren ist.

Der Städtetag Rheinland-Pfalz schließt sich der Stellungnahme des Landkreistages Rheinland-Pfalz an. Begrüßt wird die Absicht des Landes, in Zusammenhang mit dem Registrierungsverfahren der örtlichen Betreuungsbehörde für berufliche Betreuerinnen und Betreuer nach den §§ 23 ff. BtOG in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung durch die Übertragung von Zuständigkeiten für die Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen nach dem neu gefassten § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AGBtR auf das Landesamt für Soziales Jugend und Versorgung als überörtliche Betreuungsbehörde eine Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden schaffen zu wollen. Es wird nachdrücklich um Entlastung der Kommunen durch Einrichtung einer fachkundigen Stelle bei der überörtlichen Betreuungsbehörde sowie die Regelung der Zuständigkeit für Widerspruchsverfahren bei der überörtlichen Stelle gebeten.

Die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. begrüßt, dass dem gesetzgeberischen Anliegen der Stärkung der Selbstbestimmung und Autonomie der Betroffenen im Sinne des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen wird und die Grundzüge des bisherigen Ausführungsgesetzes erhalten bleiben.

Insbesondere wird die weiterhin festgeschriebene gesetzliche Förderung der Betreuungsvereine begrüßt. Auch die nachvollziehbare Anpassung für das Jahr 2023 sowie die weitere Dynamisierung des Förderbetrages werden positiv bewertet. Begrüßt wird darüber hinaus die zunächst modellhafte Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ im Rahmen eines Modellprojekts. Kritisch bewertet die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V., dass die Betreuungsvereine im Rahmen des Modellprojekts (Delegationsmöglichkeit) nicht ausdrücklich benannt werden, die Benennung eines Zeitpunkts für die vorgesehene Evaluation fehle, der Aufgabenzuwachs bei den Betreuungsvereinen keine ausdrückliche Erwähnung und auch keine Berücksichtigung bei der Förderung finde und eine Evaluation der neuen Aufgaben der Betreuungsvereine und ihrer Finanzierung fehle.

Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. begrüßt ebenfalls, dass mit dem Entwurf zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Betreuungsrechts das Recht auf Selbstbestimmung und Autonomie von Menschen mit Behinderung gestärkt und die Förderung der Querschnittsaufgaben der Betreuungsvereine dem Grunde und der Höhe nach, einschließlich der jeweiligen Anpassung an die Personalkostensteigerung, auch weiterhin gesetzlich normiert wird. Die „erweiterte Unterstützung“ zunächst modellhaft zu erproben, wird ebenfalls für sinnvoll erachtet.

Im Einzelnen werden die seitens der angehörten Stellen angeregten Änderungen oder Ergänzungen des Gesetzentwurfs wie folgt bewertet:

Zu § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 schätzt der Landkreistag die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde für den Bereich der Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen nach § 8 BtRegV im Sinne einer landesweit einheitlichen Rechtsanwendung als folgerichtig ein, ist aber der Auffassung, dass dies zu kurz greife. In § 1 Abs. 2 AGBtR solle landesgesetzlich geregelt werden, dass die überörtliche Betreuungsbehörde Fachbehörde für Stellungnahmen und Anfragen in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Sachkundenachweisen, Fachbehörde für Stellungnahmen und Anfragen in Zusammenhang mit dem Vorliegen ausländischer

Berufsqualifikationen und (landeseinheitliche) Widerspruchsbehörde in Registrierungsverfahren nach den §§ 24 ff. BtOG sowie der Betreuerregistrierungsverordnung sein solle.

Die Unterstützung der örtlichen Betreuungsbehörden im Kontext des Registrierungsverfahrens nach den §§ 23 ff. BtOG durch fachliche Stellungnahmen der überörtlichen Behörde stellt einen systemgerechten Beitrag zur Entlastung der Stammbehörden dar. Die Zuständigkeiten der überörtlichen Betreuungsbehörde sollen daher um die Zuständigkeit für Stellungnahmen zu Anfragen der örtlichen Betreuungsbehörden in Zusammenhang mit dem Vorliegen von Nachweisen der für die Registrierung als berufliche Betreuerinnen oder beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde und der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach § 23 BtOG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Betreuerregistrierungsverordnung ergänzt werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über Widersprüche soll dagegen bei den Landkreisen und kreisfreien Städten verbleiben, da diese die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 AGBtR als Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung erfüllen und folgerichtig auch weiter in eigener Zuständigkeit über Widersprüche gegen die von ihnen getroffenen Entscheidungen im Betreuungsrecht entscheiden sollen.

Die Anregung der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, in § 1a Abs.1 darauf hinzuweisen, dass die örtlichen Betreuungsbehörden mit der Wahrnehmung der „erweiterten Unterstützung“ anerkannte Betreuungsvereine oder selbständige berufliche Betreuerinnen und Betreuer beauftragen können, wurde nicht umgesetzt. Eine entsprechende Delegationsmöglichkeit ergibt sich bereits aus den bundesgesetzlichen Regelungen (§ 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 4 BtOG).

Zu § 1 a Abs. 2 regt die LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. eine zeitliche Festlegung der Fertigstellung der Evaluation an.

Dem wird in diesem Gesetzentwurf nicht gefolgt, da eine ausdrückliche gesetzliche Regelung hierzu nicht erforderlich erscheint.

Zu § 4 Abs. 1 wird seitens der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. die Auffassung vertreten, dass die Nennung der einzelnen Aufgaben zu einem Aufgabenzuwachs führe.

Diese Sichtweise kann in diesem Gesetzentwurf nicht gefolgt werden, da die Aufgaben der Betreuungsvereine unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung in § 15 BtOG resultieren.

Ebenfalls zu § 4 Abs. 1 wird seitens der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. angeregt, den Begriff „Aufgaben“ durch „Querschnittsaufgaben“ zu ersetzen.

Dem steht entgegen, dass der hier relevante Gesetzestext zu § 15 BtOG von „Aufgaben kraft Gesetz“ spricht und daher auch im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts die Formulierung „Aufgaben“ beibehalten werden sollte.

Seitens des Landkreistages Rheinland-Pfalz wird zu § 4 Abs. 1 angeregt, den Verweis nicht allein auf § 15 Abs. 1 BtOG zu beschränken, sondern auch § 15 Abs. 3 BtOG mit zu erfassen.

Dem folgend sieht der Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung in § 4 vor.

Zu § 4 Abs. 2 wird seitens der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. und dem Landesverband Rheinland-Pfalz der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. angeregt, eine Evaluation im Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts zu regeln. Nach Vorstellung der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. solle sich diese auf Durchführung und Machbarkeit der neuen Querschnittsaufgaben, ihr zeitlich erforderlicher Umfang und die entsprechende Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine beziehen. Auch der Landkreistag Rheinland-Pfalz hält es für sinnvoll, die Förderpraxis zu evaluieren.

Denn mit dem neuen Betreuungsrecht und insbesondere den Strukturänderungen im Rahmen des Betreuungsorganisationsgesetzes sowie geänderter Aufgaben werde es wahrscheinlich zu Aufgabenverlagerungen bei den Schwerpunkttätigkeiten der Betreuungsvereine kommen. Hier wäre jedoch eher ein kürzerer Zeitraum von zwei bis drei Jahren sinnvoller, als sieben Jahre. Dies könne auch im Rahmen einer neuen Verwaltungsvorschrift geregelt werden.

Die Anregungen zur Einführung einer Evaluation sind angesichts der bundesgesetzlichen Regelungen und ihrer noch nicht vollständig absehbaren Auswirkungen auf die Praxis der Betreuungsvereine sinnvoll, bedürfen allerdings keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Die Evaluation soll seitens der Landesregierung unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Rheinland-Pfalz e.V. durchgeführt werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Nach der Betreuerregistrierungsverordnung erteilt auf Antrag der Hochschule die nach Landesrecht zuständige Behörde für die im jeweiligen Land angebotenen Studiengänge eine Anerkennung, wenn diese alle nach § 23 Abs. 3 BtOG für den Nachweis der Sachkunde erforderlichen Kenntnisse vermittelt (§ 5 Abs. 2 BtRegV). Die Regelung soll unter bestimmten Maßgaben entsprechend für Aus- und Fortbildungsgänge gelten. Ebenso sind unter bestimmten, in der Betreuerregistrierungsverordnung näher festgelegten Voraussetzungen, Sachkundelehrgänge durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde anzuerkennen (§ 8 Abs. 1 BtRegV). Darüber hinaus eröffnet § 1 Abs. 2 BtOG die Möglichkeit, dass zur Durchführung überörtlicher Aufgaben oder zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde nach § 1 Abs. 1 BtOG nach Landesrecht weitere Behörden vorgesehen werden.

Vor diesem Hintergrund wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, durch Landesrecht Zuständigkeitsregelungen zu treffen. Durch § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 wird die Zuständigkeit für die Anerkennung betreuungsspezifischer Studien-, Aus- oder Fortbildungsgänge und Sachkundelehrgänge nach § 23 BtOG in Verbindung mit der hierzu erlassenen Betreuerregistrierungsverordnung abweichend von der Zuständigkeitsregelung nach § 1 Abs. 1 auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als überörtliche Betreuungsbehörde übertragen. Dies ermöglicht einheitliche Entscheidungen zu diesen Anerkennungen und eine Entlastung der örtlichen Betreuungsbehörden.

Zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3)

Die Zuständigkeiten der überörtlichen Betreuungsbehörde wird um die Zuständigkeit für Stellungnahmen zu Anfragen der örtlichen Betreuungsbehörden im Zusammenhang mit dem Vorliegen von anderweitigen Nachweisen der für die Registrierung als berufliche Betreuerin oder beruflicher Betreuer erforderlichen Sachkunde und der Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach § 23 BtOG in Verbindung mit der hierzu erlassenden Betreuerregistrierungsverordnung ergänzt.

Zu Nummer 1 Buchst. a Doppelbuchst. cc (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 1 Buchst. b (§ 1 Abs. 2 Satz 2)

Die Verweisung auf die §§ 5 und 6 BtBG wird durch eine Verweisung auf das Betreuungsorganisationsgesetz ersetzt. Durch die Erweiterung des Unterstützungsauftrags auf die Gesamtheit aller Aufgaben, die sich in konkretisierter, erweiterter oder neuer Form aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergeben, wird der grundsätzlichen Bedeutung und dem Umfang der Reform Rechnung getragen.

Zu Nummer 2 (§ 1 a)

Bei der „erweiterten Unterstützung“ handelt es sich um eine Aufgabe, die sich aus dem Betreuungsorganisationsgesetz ergibt. Die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Kreisverwaltungen und den Stadtverwaltungen bei den kreisfreien Städten führen die Modellvorhaben im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts durch. Die Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden sind mit der Formulierung „bei der Betreuung“ in § 1 Abs. 1 AGBtR bewusst weit ausgestaltet, um eine orts- und bürgernahe Aufgabenerfüllung im Betreuungswesen sicherzustellen. Hierunter fallen bisher schon die in Abschnitt III des Betreuungsbehördengesetzes bundesgesetzlich geregelten Aufgaben örtlicher Behörden, wie die Information und Beratung über Vorsorgevollmachten und über andere Hilfen oder die Pflicht zur Vermittlung anderer Hilfen nach § 4 BtBG. Sie umfassen ebenso ab 1. Januar 2023 die bundesgesetzlich festgelegten Beratungs- und Unterstützungsangebote zur Vermeidung der Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern nach § 8 BtOG, wenn sich im Einzelfall Anhaltspunkte für einen Betreuungsbedarf nach § 1814 Abs. 1 BGB ergeben, und die Prüfung und Durchführung der „erweiterten Unterstützung“ in geeigneten Fällen als Aufgabe im gerichtlichen Verfahren nach § 11 BtOG.

Absatz 1 bestimmt, dass die „erweiterte Unterstützung“ nach § 8 Abs. 2 BtOG in Rheinland-Pfalz durch bis zu zwei bei den Stadtverwaltungen und bis zu vier bei den Kreisverwaltungen angesiedelten örtlichen Betreuungsbehörden im Rahmen von Modellprojekten nach § 11 Abs. 5 BtOG erprobt wird. Damit wird die Aufgabenzuweisung nach § 11 Abs. 3 und 4 BtOG im Rahmen von Modellvorhaben auf einzelne Behörden innerhalb von Rheinland-Pfalz beschränkt.

Das fachlich zuständige Ministerium legt im Einvernehmen mit dem für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministerium die näheren Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an den Modellprojekten und deren Dauer fest, führt ein Interessenbekundungsverfahren durch, wählt die für die Teilnahme an den Modellprojekten am besten geeigneten örtlichen Betreuungsbehörden aus und trifft auf dieser Grundlage eine Entscheidung über die Zulassung zur Teilnahme an den Modellprojekten nach Satz 1.

Absatz 2 regelt, dass die überörtliche Betreuungsbehörde die Erprobung der „erweiterten Unterstützung“ im Rahmen der Modellvorhaben nach Absatz 1 durch Personal- und Sachkostenzuschüsse im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel fördert. Die Einführung der „erweiterten Unterstützung“ stellt im Kontext der Reform des Betreuungsrecht eine besonders bedeutsame Neuerung dar, mit der das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen gestärkt und dem Erforderlichkeitsgrundsatz Rechnung getragen wird. Da es sich bei der „erweiterten Unterstützung“ um eine besonders anspruchsvolle Aufgabe handelt, soll diese gemäß Absatz 2 besonders gefördert werden. Die Mittel können auch verwendet werden, wenn im Rahmen der Delegation Betreuungsvereine oder berufliche Betreuerinnen und Betreuer Aufgaben für die örtliche Betreuungsbehörde wahrnehmen und ihnen hierdurch Kosten entstehen.

Die überörtliche Betreuungsbehörde ist zudem für die Evaluation der Modellprojekte nach Absatz 1 zuständig.

Zu Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Einleitung)

Bei der Änderung der Verweisung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Neuregelung der Anerkennung von Betreuungsvereinen im Betreuungsorganisationsgesetz ergibt. Zudem wird die Anerkennung als Antragsverfahren ausgestaltet sowie mittels Vorbehaltsregelung auf den künftigen Absatz 3 hingewiesen.

Nach § 14 Abs. 3 BtOG regelt das Landesrecht das Nähere zur Anerkennung von Betreuungsvereinen. Es kann auch weitere Voraussetzungen für die Anerkennung vorsehen.

Zu Nummer 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4)

Als Anerkennungsvoraussetzung wird ergänzt, dass Betreuungsvereine die Erfüllung der mit der überörtlichen Betreuungsbehörde abgeschlossenen Qualitäts- und Leistungsvereinbarung nachweisen müssen.

Zu Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. aa (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Anpassung an das Landesinklusionsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GVBl S. 719, BS 87-1) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nummer 3 Buchst. b Doppelbuchst. bb (§ 3 Abs. 2 Satz 2)

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AGBtR durch Artikel 1 Nr. 3 Buchst. a Doppelbuchst. bb.

Zu Nummer 3 Buchst. c (§ 3 Abs. 3)

Ab dem 1. Januar 2023 erfolgt eine Anerkennung nach Absatz 1 nur, wenn zuvor nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 ein landesweiter und örtlicher Bedarf festgestellt wurde. Dies gilt nicht für Anerkennungen, die vor dem 1. Januar 2023 erfolgt sind (Vertrauensschutzregelung).

Durch Einfügen eines neuen Absatzes 3 wird geregelt, dass die überörtliche Betreuungsbehörde vor der Entscheidung über die Anerkennung den landesweiten und den örtlichen Bedarf für die Tätigkeit anerkannter Betreuungsvereine in Rheinland-Pfalz feststellen muss. Es wird festgelegt, dass ein landesweiter Bedarf in der Regel gegeben ist, soweit eine Obergrenze von landesweit durchschnittlich einem Betreuungsverein für jeweils 38.000 Einwohnerinnen und Einwohner nicht überschritten wird.

Der örtliche Bedarf wird festgestellt, indem die überörtliche Betreuungsbehörde und die örtlichen Betreuungsbehörden, auf deren örtlichen Zuständigkeitsbereich sich die Tätigkeit des Betreuungsvereins erstreckt, übereinstimmend feststellen, dass in dem betreffenden Gebiet ein Bedarf für dessen Tätigkeit besteht.

Zu Nummer 4 Buchst. a (§ 4 Abs. 1)

Anerkannte Betreuungsvereine haben nach § 17 BtOG einen Anspruch auf bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Aufgaben. Die Regelung des § 4 Abs. 1 wird an die Regelung des § 17 BtOG angepasst. Das Land gewährt anerkannten Betreuungsvereinen für die Wahrnehmung der ihnen nach § 15 BtOG obliegenden Aufgaben auf Antrag eine Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft.

§ 17 BtOG stellt sicher, dass der Förderbedarf anerkannter Betreuungsvereine durch eine finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln bedarfsdeckend erfüllt wird. In Rheinland-Pfalz regelt das Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsrechts über die Landesförderung nach § 4 Abs. 1 hinaus in § 4 Abs. 3, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte den anerkannten Betreuungsvereinen grundsätzlich Zuwendungen in Höhe der Landesförderung gewähren sollen. Die Höhe der Förderungen wird durch § 4 Abs. 2 konkretisiert. Damit ist gesetzlich geregelt, dass und wie anerkannte Betreuungsvereine zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus § 15 Abs. 1 BtOG (Querschnittsarbeit) in Rheinland-Pfalz eine bedarfsgerechte Ausstattung mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 17 BtOG erhalten. Darüber hinaus wird durch den Verweis auf § 15 BtOG in § 4 Abs. 1 geregelt, dass die Zuwendung sowohl für die Wahrnehmung der den anerkannten Betreuungsvereinen nach § 15 Abs. 1 (Querschnittsaufgaben) als auch nach Abs. 3 (Beratungsaufgaben) BtOG obliegenden Aufgaben gewährt wird. Die in den bisherigen Sätzen 2 und 3 geregelten Fördervoraussetzungen sind aufgrund der Neuregelungen obsolet.

Zu Nummer 4 Buchst. b (§ 4 Abs. 2 Satz 1)

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird das bisherige Bezugsjahr 2010 aktualisiert und durch das Jahr 2023 ersetzt. Der Förderbetrag in Höhe von 24.711 Euro im Jahr 2010 wird dementsprechend ebenfalls aktualisiert und durch einen Betrag in Höhe von 33.469 Euro ersetzt.

Der aktuelle Betrag ergibt sich aus der Anpassung der Beträge nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 im Zeitraum 2010 bis 2023. Die Förderung einer hauptamtlichen Fachkraft beläuft sich damit in Verbindung mit der Förderung der Landkreise und kreisfreien Städte nach § 4 Abs. 3 im Regelfall auf insgesamt 66.938 Euro pro anerkannten Betreuungsverein. Sie wird insbesondere zum Ausgleich von Kosten gewährt, die den anerkannten Betreuungsvereinen durch folgende Querschnittsaufgaben der hauptamtlichen Fachkraft entstehen:

- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Information über allgemeine betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen oder Patientenverfügungen,
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer,
- die Anwerbung neuer ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, deren Bereitschaftserklärung zur Übernahme ehrenamtlicher Betreuungen an die örtliche Betreuungsbehörde weitergeleitet und von dieser bestätigt worden ist,
- laufende Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern über eine Begleitung und Unterstützung im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 2 BtOG und
- die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zur Beratung und Unterstützung von Bevollmächtigten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Damit werden anerkannte Betreuungsvereine, welche die Fördervoraussetzungen erfüllen, in die Lage versetzt, die ihnen nach § 15 Abs. 1 BtOG obliegenden Querschnittsaufgaben wahrzunehmen. Die Mittel können zudem für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 15 Abs. 3 BtOG verwendet werden.

Anderweitige Kosten, die den Betreuungsvereinen entstehen, können sie vor allem durch die Übernahme von Betreuungen einschließlich der Übernahme von Verhinderungsbetreuung auf Grundlage des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -925-) in der jeweils geltenden Fassung refinanzieren.

Bei der geänderten Bezeichnung des Tarifvertrags in § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2

Die Regelung zur Erprobung der erweiterten Unterstützung im Rahmen von Modellprojekten soll nur befristet gelten und zum Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft treten. Damit gelten ab dem 1. Januar 2028 die Regelungen des § 8 Abs. 2 und 4 und des § 11 Abs. 3 und 4 BtOG landesweit.

Zu Artikel 3

Der in § 24 a AGBGB angeführte Anspruch auf Vergütung ergibt sich ab dem 1. Januar 2023 aus § 1808 Abs. 3 und § 1875 Abs. 2 BGB jeweils in Verbindung mit dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG) vom 4. Mai 2021 (BGB. I S. 882 - 925 -) in der jeweils geltenden Fassung. Die in § 24 a AGBGB getroffenen Gleichstellungsregelungen basieren ab dem 1. Januar 2023 auf der bundesrechtlichen Ermächtigungsnorm des § 17 VBVG. Der sich hieraus ergebende redaktionelle Anpassungsbedarf für § 24 a AGBGB wird im Rahmen einer Neufassung dieser Bestimmung vorgenommen.

Zu Artikel 4

Satz 1 regelt das Inkrafttreten der Artikel 1 und 3 zum 1. Januar 2023. Die Regelungen des § 1 a AGBtR zu den Modellprojekten zur „erweiterten Unterstützung“ treten gemäß Satz 2 am 1. Januar 2028 außer Kraft.